Norddeutsche Allgemeine Zeitung.

Abend-Ausgabe.

Inserate übernehmen außerhalb Berlins: Bonn: M. Cohen. — Bremen: E. Schlotte. — Stettin: S. Salomon. — Frankfurt a. M.: G. L. Daube & Co., Jäger's Buchhandlg. — Hamburg: Haasenstein & Vogler, Job. Nordbaur, Adolf Steiner. — Gleitz: G. Müller. — Halle a. S.: J. Barth & Co. — Magdeburg: Robert Kloss. — München: C. Narowski. —

Wien: A. Opelik, Stubenbastei 2. — Amsterdam: A. Delamar Azn., Spuistraat 184. — Frankreich: G. L. Daube & Co. in Paris, 31 bis Faubourg-Montmartre. — England: G. L. Daube & Co. in London, 30 Fleet Street. — Polen und Rußland: Rajchmann & Prendler in Warschau, Senatorenganse 22.

Nr. 54. **Berlin, Montag den 2. Februar 1885, Abends.** **24. Jahrgang.**

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" erscheint täglich Morgens und Abends, mit Ausnahme von Sonntag Abend und Montag Morgen, bei besonderen Ereignissen in Extra-Ausgaben. Der Abonnementspreis beträgt für das Deutsche Reich und die österreichisch-ungarische Monarchie vierteljährlich 7 Mark 50 Pf., für das übrige Ausland mit dem entsprechenden Postaufschlag, und werden Abonnements bei den betreffenden Postanstalten angenommen. Für Berlin nehmen Zeitungs-Spediteure und die Expedition dieser Zeitung, Wilhelmstraße 32, Abonnements vierteljährlich zum Preise von 7 Mark 50 Pf., sowie die Post-Expeditionen 8 Mark incl. Bestellgebühr entgegen. Preis der einzelnen Nummer 10 Pf. Inserate nimmt die Expedition zum Preise von 40 Pf. pro fünfspaltene Petitzeile an, Beiträge für die Redaktion der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" sind an diese: Berlin SW. 48, Wilhelmstraße 32, zu richten, und wird gleichzeitige Honorarangabe erbeten. Nachträgliche Honoraransprüche finden keine Berücksichtigung, unbenutzte Einsendungen können nicht aufbewahrt werden. Die Redaktion und die Expedition frankiren alle ihre Sendungen, nehmen daher auch nur frankirte Briefe an.

Politischer Tagesbericht.

Berlin, 2. Februar.

Schutz der Arbeit.

I.

Die Mahnungen, der Bethätigung der Fürsorge für die Besserung der Lage der arbeitenden Klassen nicht durch Erheben allgemein gehaltener Forderungen Ausdruck zu geben, sondern dasjenige, was man zur Erreichung dieses allseitig erstrebten Zieles für ersprießlich und für möglich hält, in bestimmt formulirten Anträgen vorzulegen, sind nicht ganz ohne Wirkung geblieben. Die ultramontanen Mitglieder der Kommission, welcher die gesammten sozialpolitischen Anträge übergeben wurden, haben in dieser Kommission den Antrag v. Hertling durch einen paragraphirten, die einzelnen Materien spezialisirenden Gesetzentwurf ersetzt, und auch der längst angekündigte sozialdemokratische Antrag liegt nunmehr vor.

Beide Anträge stellen sich äußerlich dar als Abänderungsvorschläge zur Gewerbeordnung, und beide — von denen Einiges an anderer Stelle bereits mitgetheilt worden — haben auch das gemein, äußerlich so umfangreich zu sein, daß wir glauben, dem Interesse unserer Leser am besten zu dienen, wenn wir zunächst deren Inhalt darstellen und uns vorbehalten, im Weiteren an diese Darstellung kritische Bemerkungen zu reihen.

Der Zentrumsantrag zerfällt, dem Antrage v. Hertling entsprechend, in drei Abschnitte, von denen je einer Sonntagsarbeit, Normalarbeitstag und Kinder- und Frauenarbeit umfaßt. Die Sonntagsarbeit betreffend, sollen an Stelle des § 105 der Gewerbeordnung Bestimmungen treten, nach welchen Gewerbeunternehmer an Sonn- und Festtagen Arbeiter nicht beschäftigen, auch Arbeit in ihren Werkstätten nicht gestatten dürfen. Unter Berücksichtigung örtlicher und konfessioneller Verhältnisse sollen die Landesregierungen bestimmen, welche Tage als Festtage zu gelten haben. An besonderen Festtagen ihrer Konfession sollen Arbeiter zur Arbeit nicht verpflichtet werden können. Reparaturen und solche Arbeiten, die nach der Natur des Gewerbebetriebes Aufsicht und Unterbrechung nicht gestatten, sollen von obiger Regel ausgeschlossen sein, dem bei solchen beschäftigten Arbeiter aber stets der zweite Sonntag freigelassen werden. Welche Arbeiten unter diese Kategorie fallen, soll der Bundesrath, jedoch stets für das ganze Gewerbe feststellen; diese Körperschaft soll auch bestimmten Gewerben weitere Ausnahmen gestatten dürfen, hierüber Bestimmtes aber dem Reichstage zu nachträglicher Gutheißung vorzulegen haben. In dringenden Fällen soll die Ortspolizeibehörde durch schriftliche Erlaubniß Ausnahmen gestatten können, ein darüber zu führendes Register hätte sie dem Fabrikinspektor und der höheren Verwaltungsbehörde vierteljährlich vorzulegen.

Kinder unter 14 Jahren sollen in Fabriken nicht mehr beschäftigt werden dürfen; jetzt erstreckt sich das generelle Verbot auf Kinder unter 12 Jahren; junge Leute von 14 bis 16 Jahren sollen statt der jetzigen 10, künftig nur 6 Stunden arbeiten dürfen. Die Bestimmungen bei § 135 al. 3 über Beschäftigung noch schulpflichtiger Kinder, des § 136 über Arbeitsstunden, Pausen 2c., sowie über Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern an Sonntagen und während der für Konfirmanden- 2c. Unterricht bestimmten Stunden sind wörtlich aus der Gewerbeordnung übernommen. Der Bundesrath kann Ausnahmen bezüglich der Beschäftigung von Personen von 12—14 Jahren zulassen, doch darf deren Beschäftigung 6 Stunden täglich nicht überschreiten.

Arbeiterinnen sollen in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben, Bauhöfen, Werften, Hütten-, Walz- und Hammerwerken, Schleifereien, sowie in Räumen, wo giftige Stoffe verarbeitet werden, nicht beschäftigt werden dürfen; in Fabriken weder an Sonn- und Festtagen, noch von 8½ Uhr Abends bis 5½ Uhr Morgens; verheirathete Arbeiterinnen nur 6 Stunden täglich; Wöchnerinnen 8 Wochen vor und nach der Niederkunft, im Ganzen, nicht „Nach Möglichkeit" soll beim Zusammenarbeiten für Trennung der Geschlechter gesorgt werden; wo Arbeiter und Arbeiterinnen in einem Raum arbeiten, müssen Letzteren besondere Ankleide- und Waschräume disponibel gehalten werden. Arbeiterinnen dürfen nicht zur Reinigung von im Gange befindlichen Motoren, Transmissionen und gefahrdrohenden Maschinen herangezogen werden. Der Bundesrath soll diejenigen Fabrikationszweige bestimmen, in welchen Schwangere nicht arbeiten dürfen; auch die Verwendung jugendlicher Arbeiter und Arbeiterinnen verbieten oder von Bedingungen abhängig machen dürfen für Fabrikationszweige mit besonderer Gefahr für Gesundheit und Sittlichkeit.

Was endlich den Normalarbeitstag angeht, so liegt ein Prinzipal- und ein Eventualantrag vor, letzterer nur auf Textilfabriken bezüglich. Die Arbeitsdauer eines Tages soll nicht mehr als 11 Stunden, an Vorabenden der Sonn- und Festtage 10 Stunden betragen dürfen. Diese Arbeitsstunden sollen zwischen 5½ Uhr Morgens und 8½ Uhr Abends liegen müssen; ausgenommen davon sollen die der eigentlichen Fabrikation nothwendiger Weise vorausoder nachgehenden Hilfsarbeiten sein, falls sie vom Arbeitern oder unverheiratheten Arbeiterinnen über 16 Jahre verrichtet werden. Pausen müssen regelmäßig gewährt werden, die Hauptpause (Mittags) muß mindestens 1 Stunde betragen, Arbeitern, die ihr Mittagbrot mitbringen oder sich bringen lassen, sollen besondere angemessene Speiseräume unentgeltlich gewährt werden. Der Bundesrath soll für Fabriken mit ununterbrochenem Feuer, oder für auf regelmäßigen Tag- und Nachtbetrieb angewiesene 2c. die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit verlängern, für besonders gesundheitsschädliche 2c. herabsetzen können. Auch diese, wie die übrigen Bestimmungen des Bundesrathes sollen dem Reichstag nachträglich zur eventuellen Bestätigung vorgelegt werden müssen.

Der im Falle der Ablehnung dieses generellen Normalarbeitstages von den Abgeordneten Dr. Lieber und Hitze auf Textilfabriken allein bezügliche Eventualantrag enthält materiell dieselben Bestimmungen, nur spezialisirter; so soll z. B. auch wegen „flauen Geschäftsganges" eine Ausnahme zulässig sein 2c.

Dies der sachliche Inhalt der sozialpolitischen Anträge des Zentrums, von denen die „Germania" sagt, man habe in ihnen die Antwort auf die Sommation des Reichskanzlers schwarz auf weiß vor sich. Wie weit das zutrifft, wird sich ja bei genauerer Betrachtung herausstellen.

Am Sonnabend der verflossenen Woche hielt der **Bundesrath** unter dem Vorsitz des Staatsministers, Staatssekretairs des Innern v. Boetticher, eine Plenarsitzung ab.

Die Vorlage, betreffend den Abschluß eines Auslieferungsvertrages zwischen dem Reich und Rußland wurde dem Ausschuß für Justizwesen überwiesen. Der Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 gelangte zur Durchberathung und im Wesentlichen nach den von den Ausschüssen für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Gewerbe gemachten Vorschlägen zur Annahme. Endlich wurde über eine Vorlage, betreffend eine Ergänzung des Reichshaushalts für das Etatsjahr 1885/86, Beschluß gefaßt.

Aus vielen Orten gehen uns Berichte zu über die Bildung von lokalen und provinziellen Organisationen zu dem Zwecke der Bethätigung einer **Ehrengabe** an den Reichskanzler im Sinne des neulich mitgetheilten Aufrufs. In Anbetracht des gerade gegenwärtig so enorm gesteigerten Anspruchs an den Raum der Zeitung ist es und nicht möglich, diese Referate sämmtlich zum Abdruck zu bringen, und müssen wir uns darauf beschränken, über einzelne besonders bemerkenswerthe Momente dieser Bewegung zu berichten. Als ein solches ist wohl mit großer Genugthuung zu konstatiren, daß die Mehrzahl der uns vorliegenden speziellen Berichte — wir nennen u. A. solche aus Glatz, Arnstadt, Sprembeg, Bochum — das Zusammenwirken der Konservativen mit den Liberalen freudig hervorhebt.

Der Reichskanzler, bezw. in Vertretung der Staatssekretair des Innern, Staatsminister v. Boetticher hat an sämmtliche Bundesregierungen und den Statthalter in Elsaß-Lothringen, Generalfeldmarschall Prinz v. Manteuffel, eine Verfügung erlassen, welche sich auf Auslassungen der in Mainz erscheinenden „Deutschen Weinzeitung" und der in Straßburg erscheinenden „Neuesten Nachrichten" bezieht.

Beide Blätter hatten bekanntlich im verflossenen Jahre mitgetheilt, daß Luxemburg nicht, wie Deutschland, Gesetze gegen Weinfälschungen habe, daß daher dort eine Menge von Kunstgebräuen entstanden wären, welche ihre Erzeugnisse zum Schaden unserer heimischen Weinproduktion ungehindert nach Deutschland versendeten. Dem gegenüber geht nun die erwähnte Verfügung zunächst hervor, daß der erste Theil jener Mittheilungen als unrichtig erkannt worden. In Luxemburg bestehe sich nämlich ein dem deutschen Gesetze vom 14. Mai 1879 ähnliches Gesetz vom 6. April 1881 in Geltung, nach welchem (Art. 5) mit Geldstrafe von 8 Tagen bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe von 50 bis zu 1000 Franken, oder nur mit einer dieser Strafen bestraft wird. Somit fällt es, wie der Erlaß bemerkt, in Luxemburg nicht an der gesetzlichen Grundlage zum Schutze gegen die Weinfälscher und Kunstweinfabrikanten. Andererseits aber hat sich auch, dem Erlaß zufolge, der Reichskanzler mit der großherzoglich luxemburgischen Regierung in Verbindung gesetzt, um unter Hinweis auf die neuerdings in dem Erkenntniß vom 17. Januar 1881 zum Ausdruck gebrachte Auffassung des Reichsgerichts zu erfahren, ob und eventuell in welchem Umfange in Luxemburg Kunstwein hergestellt wird, und von welchen Grundsätzen die luxemburgischen Gerichte bei Anwendung des Gesetzes vom 6. April 1881 bei Beurtheilung der Thatbestände ausgehen. Das zitirte Erkenntniß des Reichsgerichts lautet nämlich dahin, „daß die Fabrikation den Zweck der Täuschung nicht blos dann verfolgt, wenn der unmittelbare Abnehmer des nachgemachten oder verfälschten Nahrungs- und Genußmittels über die wahre Beschaffenheit desselben in Unkenntniß gelassen wird, sondern auch dann, wenn sie bewußtermaßen dazu dient, trotz einer Aufklärung des unmittelbaren Abnehmers über die Beschaffenheit der Waaren, das aus der Hand dieses Abnehmers — sei es unmittelbar oder mittelbar — das Nahrungs- oder Genußmittel erwerbende Publikum zu täuschen." (Entscheid des Reichsgerichts in Strafsachen Band III Seite 273; ähnlich das Erkenntniß vom gleichen Tage ebenda Band III S. 269)

Wie der Erlaß bemerkt, sind die Erörterungen mit der luxemburgischen Regierung noch nicht zum Abschluß gelangt. Der Direktor des luxemburgischen Justizdepartements hat nämlich aus vorstehendem Anlaß den Wunsch geäußert, es möchte beim Vorkommen von angeblichen Faßfälschungen luxemburgischen Ursprungs in Deutschland eine Quantität derselben in Beschlag genommen und nach Luxemburg übermittelt werden, wo dann leichter die Beurtheilung verbeigeführt werden könne, sofern feststehe, daß vorige Firmen betreffenden Wein, ohne ihn ausdrücklich als Kunstwein zu bezeichnen, nach dem Auslande verkauft haben. Ueberhaupt ist zu wünschen, daß die beiderseitigen gerichtlichen Behörden sich in dieser Angelegenheit thunlichst gegenseitig in die Hände arbeiten möchten. Der Erlaß schließt sich dieser Ansicht an, da, wie in ihm hervorgehoben wird, ein energisches Vorgehen gegen die Weinfälscher in Luxemburg dem diesseitigen Interesse durchaus entspricht. Andernfalls würden dieselben vor ihren Genossen in anderen fremden Ländern noch den besonderen Vorzug haben, ihre in der Heimath unbeanstandete Fabrikate zollfrei nach Deutschland einführen und hier, bei der Schwierigkeit des nachträglichen Nachweises der Fälschung am fertigen Fabrikate, in den Verkehr bringen zu können. Zum Schluß wird in dem bezeichneten Erlaß das Ersuchen ausgesprochen, im Falle der Einverständnisses gefälligst anordnen zu wollen, daß den Wünschen des Direktors des luxemburgischen Justizdepartements thunlichst entsprochen werden möchte, und wird dabei zugleich bemerkt, daß gefällige Mittheilungen über das in dieser Beziehung Verfügte diesseits mit Dank entgegengenommen werden würden.

Die im kaiserlichen Gesundheitsamte abgehaltenen Kurse zur Ausbildung von Medizinalbeamten und praktischen Aerzten in Cholera-Untersuchungen haben am 15. September 1884 ihren Anfang genommen und am 18. Januar 1885 ihr Ende erreicht. Im Ganzen sind 11 derartige Kurse von durchschnittlich je 10tägiger Dauer abgehalten worden.

Die Gesammtzahl der Theilnehmer an den Kursen beträgt 146, die Zahl der Hospitanten 9.

Es entfallen auf: 1. Preußen 54, 2. Baiern 4, 3. Königreich Sachsen 3, 4. Württemberg 1, 5. Baden 3, 6. Hessen 3, 7. Mecklenburg-Schwerin 2, 8. Großherzogthum Sachsen 2, 9. Braunschweig 2, 10. Sachsen-Meiningen 1, 11. Sachsen-Altenburg 1, 12. Sachsen-Koburg-Gotha 1, 13. Anhalt 2, 14. Schwarzburg-Sondershausen 1, 15. Schwarzburg-Rudolstadt 2, 16. Waldeck 1, 17. Reuß ä. L. 1, 18. Reuß j. L. 1, 19. Schaumburg-Lippe 1, 20. Lippe 1, 21. Bremen 2, 22. Hamburg 2, 23. Elsaß-Lothringen 6=97.

Hiervon treten noch: a) Militairärzte 14, b) Marineärzte 4, c) zum kaiserlichen Gesundheitsamt kommandirte Militairärzte und bei demselben beschäftigte Civilärzte 11, d) ausländische Aerzte (aus Oesterreich-Ungarn, Rußland, Großbritannien, Italien, Spanien, Schweden, Luxemburg, Nordamerika, Australien) 20, überhaupt 146.

Die in Capstadt erscheinende Zeitung **„Das Kapland"** veröffentlicht Folgendes:

In Erwiderung der zahlreichen Zuschriften, welche uns auf die Publikation des Telegramms, der Reichstag habe das Gehalt für einen Generalkonsul in Kapstadt zur genehmigen verweigert, zugingen, möchten wir unsere werthen Leser bitten, sich noch bis zum Eintreffen definitiver Nachrichten aus Europa gedulden zu wollen. Bestätigt sich wirklich jene Mittheilung, dann allerdings wollen wir Deutsche hier in Süd-Afrika uns an den Fürsten Bismarck wenden und ihn bitten, daß er der vielen Tausend Deutschen hier sich auch noch künftig annehme und ihnen zu einer geeigneten Vertretung verhelfe, ihm aber auch für sein bisheriges Eintreten zu unseren Gunsten unseren warmen Dank zollen. Hoffentlich aber ist inzwischen die Genehmigung der Vorlage erfolgt und hat der Reichstag bewiesen, daß seinen Mitgliedern das Wohl der Deutschen in fernen Afrika nicht minder am Herzen liegt, als dasjenige derer in der alten Heimath.

Unter den uns zugegangenen Briefen verdient besonders derjenige eines in weiteren Kreisen hochgeachteten Mannes Veröffentlichung. Leider versagt uns der Schreiber desselben die Kundgebung seines Namens, da durch denselben dem Briefe besonderes Gewicht gegeben würde. Derselbe lautet wie folgt:

„Herr Redakteur!

Die Nachricht, daß der Reichstag das Gehalt für einen Generalkonsul in Kapstadt nicht bewilligt hat, wird wohl jedem guten Deutschen hier zu Lande ein Stich durchs Herz gewesen sein. Wir wollen zur Ehre des Reichstages annehmen, daß nicht philisterhafte Knauserei oder nörgelnische Zweifel an der Zweckmäßigkeit eines Generalkonsulates es gewesen sind, welches die Ablehnung herbeiführten; wir wollen vielmehr das Beste voraussetzen, nämlich daß der Reichstag um eines Prinzipes willen die Position abgelehnt habe, nämlich um die Regierung handgreiflich daran zu erinnern, daß sie kein Recht hat, neue Beamtenstellen zu schaffen, ohne vorher vom Reichstag die betreffenden Gehälte sich bewilligen zu lassen. Aber selbst wenn dies der Grund ist, wie wir hoffen, muß uns Deutschen im Kaplande das Verfahren des Reichstages erscheinen, denen die hämische Schadenfreude der „Cape Times" nur zu deutlich zeigt, daß die Weigerung des Reichstages eine unmittelbare Ermuthigung für die Kapregierung ist, ihre gegen uns gerichtete Intriguen in Damaraland mit verdoppelter Kraft zu betreiben? Ich möchte Ihnen nun einen Vorschlag machen, dessen Ausführung vermuthlich einen Erfolg haben würde, den Reichstag bei späteren Berathungen über ähnliche Gegenstände in günstiger Weise zu beeinflussen: Lassen Sie uns Deutsche des Kaplandes der Reichsregierung den Gehalt für den Generalkonsul auf fünf Jahre anbieten! Sollte es Ihnen gelingen, in Ihren Zeitungen Leute aufzufinden, denen mein Vorschlag einleuchtet, so bin ich bereit, 100 Lstr. jährlich auf fünf Jahre für besagten Zweck zu zeichnen."

Einer telegraphischen Mittheilung aus Bissabon vom gestrigen Tage entnehmen wir, daß der dortige Handelsminister seine Entlassung genommen hat, und daß die bevorstehende Eröffnung des Welt-Postkongresses, dessen Präsident jener Minister sein sollte, deshalb wohl auf einige Tage verschoben werden dürfte.

Rundschau im Auslande.

Aus Rom geht der „Pol. Korr." eine genauere Analyse der feinerzeit vom Telegraphen in aller Kürze signalisirten Ausführungen zu, mit denen der italienische Minister des Aeußern, Mancini, die Interpellation Crispis beantwortet hat, wobei er sich in bestimmteren Ausdrücken und eingehender als in seiner letzten Rede über die Kolonialpolitik Italiens mit Rücksicht auf das Verhältniß des letzteren einerseits zu den Zentralmächten, andererseits zu England verbreitete. Der Minister sagte, das italienische Kabinet lege vor Allem darauf Gewicht, in gewissenhaftester Weise, und zwar nicht allein dem Buchstaben, sondern auch dem Geiste nach, die Allianz mit den Zentralmächten im Auge zu behalten. Zwischen England und Italien bestehe weder ein Vertrag, noch sonst eine Stipulation in Betreff Egyptens, des Rothen oder des Mittelländischen Meeres, und Italien beschäftige sich rücksichtlich Egyptens ausschließlich mit der Wahrung der italienischen Interessen daselbst, sowie des allgemein europäischen Interesses. Gerade aus diesem doppelten Gesichtspunkte glaubte die italienische Regierung es sich zur Regel ihres Verhaltens machen zu sollen, die Aufgabe Englands insoweit zu erleichtern, als dies mit ihren Verbindlichkeiten den beiden Zentralmächten gegenüber vereinbar wäre. Als Corollar der loyalen und wohlwollenden Haltung Italiens gegenüber England habe sich zwischen beiden Regierungen eine Uebereinstimmung der Gesichtspunkte entwickelt, welche zu einer eventuellen Unterstützung und zu einem Parallelismus der Aktionen im Rothen Meere, woselbst beide Mächte analoge Interessen der Sicherheit haben, zu führen vermochte. Der Minister schloß, daß die freundschaftlichen Beziehungen zu England in den Augen des italienischen Kabinets als eine neue Garantie und fast als die natürliche und nothwendige Ergänzung des Friedens- und Erhaltungsprogrammes erscheinen, welches die Basis der Allianz Italiens mit den zwei Kaisermächten bildet und in Folge dessen die Richtung der auswärtigen Politik Italiens bestimmt.

Ganz offenbar in ursächlichem Zusammenhange mit der charakterisirten Evolution der Mancinischen Politik liefert ein von der „Daily News" angekündigter Schachzug der **türkischen** Politik, sofern die Pforte ein Rundschreiben an die Mächte gerichtet hätte, in welchem sie gegen jede ohne ihre Zustimmung erfolgende Besetzung eines Hafens am Rothen Meere Verwahrung einlegt. Jedenfalls stützt man sich in Konstantinopel auf den Anspruch, daß das Litorale des Rothen Meeres der Souzeränetät der Pforte unterliegt.

Mittheilungen der „Pol. Korr." über den Stand der Orientbahn-Anschlüsse ist zu entnehmen, daß diese Frage eigentlich noch immerfort sich im Stagnationsstadium befindet. Es wird hin- und her verhandelt; aber alle Vorschläge des Konsortiums der Ottomanbank und des Comptoir d'Escompte sind vom Konstantinopeler Ministerrath bisher abgelehnt worden, nicht minder die Anerbietungen der Betriebsgesellschaft der ottomanischen Bahnen. Neuerdings scheinen die Chancen des eingedachten Konsortiums wieder günstiger zu stehen.

Wie die Konstantinopeler Blätter melden, hat der Sultan den von seinem Großvater Mahmud II. gestifteten, von seinem Vater Abdul Medschid aber wieder aufgehobenen Orden „Nischan Iftichar" Dekoration des Verdienstordens) wiederhergestellt und ist am vergangenen Freitag, mit dem neuen Orden dekorirt, zum Selamlik-Gebete in der Moschee erschienen.

Ein Londoner Telegramm bereitet auf neue kriegerische Thaten der **englischen** Truppen im Sudan vor. Diesmal ist es General Earle, welcher in Aktion treten wird. Derselbe war am 30. v. M. in die Nähe Birtis gelangt, wo der Feind eine starke Stellung eingenommen hat. General Earle hat nun die letzten Tage benutzt, seine Streitmacht soweit zu konzentriren, um mit derselben morgen gegen Birti vorgehen zu können und, natürlich, den Gegner zu belogiren. Nach den bisher gemachten Erfahrungen zu urtheilen, wird man sich auch an diesem Punkte auf heftige Kämpfe gefaßt machen müssen.

In ihren Nachforschungen nach den Urhebern der jüngsten Londoner Dynamittattentate scheinen die englischen Behörden nur langsam an Terrain zu gewinnen, was der Natur der Sache nach aber nicht befremden kann. Immerhin ist ihnen die Festnahme einer zweiten verdächtigen Persönlichkeit geglückt, gegen welche gravirende Momente vorliegen. Hoffentlich wird die eingeleitete Untersuchung weiteres Material zu Tage fördern.

Zum Dank dafür, daß die **Schweiz** in weitestgehender Auslegung des Asylrechts den Anarchisten bis vor Kurzem relativ freien Spielraum auf eidgenössischem Boden bewilligte, sieht sie sich jetzt in die Nothwendigkeit versetzt, auf Abwehr etwaiger, von ihren bisherigen Schützlingen als Revanche geplanter Dynamitkomplotte zu sinnen. Wie der Berner „Bund" hört, ist seit letztem Mittwoch Mittags eine außerordentliche Bewachung der Ein- und Ausgänge des Bundesrathshauses angeordnet worden. Damit im Zusammenhange zirkulirt in der Bundesstadt das Gerücht, es sei seitens der Anschlägen ein verbrecherisches Attentat auf das Bundesrathhaus beabsichtigt. Diese Nachricht könnte — meint der „Bund" — nichts Ueberraschendes mehr haben, nachdem jüngst im Musterlande der parlamentarischen, wie auch der Versammlungs- und Redefreiheit (England) das Parlamentsgebäude (in London) durch Dynamittattentate bedroht worden sei.

In einer späteren Nummer desselben Blattes liest man, daß der Bundesrath nicht, wie einige Blätter zu erzählen wußten, von Seite der Anarchisten einen Drohbrief erhalten hat, mit welchen ja eine Behörde leicht mystifizirt werden könnte, sondern daß ihm von anderer Seite Enthüllungen gemacht wurden, die Anlaß gaben zu den gemeldeten Sicherheitsvorkehrungen. Auch habe der Bundesrath in dieser Angelegenheit sich noch nicht an die Berner Regierung gewandt.

Bezüglich des von einigen Wochen stattgehabten **österreichisch-rumänischen** Grenzkonfliktes wird jetzt von maßgebender Seite in Bukarest dargethan, daß der ganze Vorfall ein ziemlich belangloser war, und daß bei diesem Ereignisse, welches lediglich auf einen Streit zurückzuführen sei, wie ein solcher allenthalben an Grenzpunkten vorzukommen pflegt, nicht einmal von einer Gebietsverletzung die Rede sein könne, da die Zugehörigkeit des Territoriums, auf welchem die österreichischen und rumänischen Patrouillen zusammentrafen, selbst bei der letzten Grenzbegehung im vergangenen Sommer noch nicht definitiv festgestellt wurde. Ein der rumänischen Regierung nahestehendes Organ hebt übrigens bei der Besprechung dieses Falles ausdrücklich hervor, es sei seitens Oesterreich-Ungarns weder in dieser noch in anderer Beziehung etwas geschehen, was den Verdacht erwecken könnte, daß eine Beeinträchtigung der Rechte Rumäniens beabsichtigt wurde.

Die **französischen** Operationen in Tonkin stehen anscheinend am Vorabend ihrer Wiederaufnahme, nachdem General Brière de l'Isle die Konzentration seiner Truppen beendigt hat. Man wird daher nun wohl bald von neuen Kämpfen am Lande hören, wogegen die Flotte in ihrer Unthätigkeit zu verharren fortfährt.

Parteibewegung.

— Ein gestern, Sonntag Mittag 12 Uhr, ausgegebenes Extrablatt der „M. Z. N." berichtet über das Ergebniß der am Sonnabend im 4. Schweriner Reichstagswahlkreise vollzogenen Nachwahl aus den 10 Städten und 11 ländlichen Ortschaften. Es erhielten darnach: v. Hirschfeld konserv., 1577, Wilbrandt, „deutschfreisinnig", 5343 Stimmen. In denselben Wahlbezirken erhielten am 28. Oktober v. J. der konservative Kandidat 1419, der „deutschfreisinnige" 4409 Stimmen. Außerdem sind 75 sozialdemokratische Stimmen, gegen 69 am 28. Oktober, gezählt.

Parlamentarisches.

* Der, wie schon erwähnt, dem Abgeordnetenhause zugegangene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Beschaffung von Mitteln für die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes, bestimmt im Einzelnen: § 1. Die Staatsregierung wird ermächtigt: 1. Zur Herstellung von Eisenbahnen und der durch dieselbe bedingten Vermehrung des Fuhrparks der Staatsbahnen und zwar: a) zum Bau einer Eisenbahn: 1. von Hildesheim nach Braunschweig 3,500,000 ℳ, 2. von Nachmeuktich nach Grevenbrück 3,150,000 ℳ, 3. von Dyrnin nach Namslau 3,400,000 ℳ, 4. von Glaj nach Rückers 1,580,000 ℳ, 5. von Rogasen nach Znowraclaw 6,610,000 ℳ, 6. von Deutsch-Crone nach Callies 3,100,000 ℳ, 7. von Wiwenberg nach Templin 2,115,000 ℳ, 8. von Stralsund nach Rostock mit Abzweigung von Velgast nach Barth 4,606,000 ℳ, 9. von Neustadt a./O. über Meyenburg bis zur Landesgrenze 3,800,000 ℳ, 10. von Hannover nach Wissellshöede 5,100,000 ℳ, 11. von Fulda nach Gersfeld 1,280,000 ℳ, 12. von Warburg nach Arolsen 2,490,000 ℳ, 13. Wissen nach Morsbach 858,000 ℳ, 14. von Schre nach Silschede 950,000 ℳ, b. zur Beschaffung von Betriebsmitteln: die Summe von 8,945,000 ℳ, zusammen 39,484,000 Mark II. Zur Anlage des zweiten Geleises auf den nachstehend bezeichneten Strecken und zu den dadurch bedingten Ergänzungen und Geleisverbreiterungen auf den Bahnhöfen: 1. Weißenfels-Prittitz nebst Herstellung einer Kreuzungsstation zwischen Zeitz und Krossen und von Geleisverbreiterungen auf den Bahnhöfen Weißenfels, Luckenau und Zeitz 1,140,000 ℳ, 2. Eichenberg-Leinefelde 1,140,000 ℳ, 3. Bodenfelde-Forbezien 800,000 ℳ, 4. Lauenbrück-Buchholz 680,000 ℳ, 5. Homburg v. d. H.-Oberursel 340,000 ℳ, 6. Plettenberg-Grevenbrück 575,000 ℳ, 7. Bönen-Damm 326,000 ℳ, 8. Stertrade-Wesel 475,000 ℳ Zusammen 5,516,000 ℳ III. Zu nachstehenden Bauausführungen: 1. Für die Erbauung eines Geschäftsgebäudes für die königliche Eisenbahndirektion in Bromberg 1,450,000 ℳ, 2. für die Erbauung eines definitiven Empfangsgebäudes auf dem Bahnhofe Kreiensen 700,000 ℳ, 3. für die Umgestaltung der Bahnhofsanlagen zu Münster in Westfalen 3,500,000 ℳ, zusammen 5,700,000 ℳ, insgesammt 60,700,000 ℳ zu verwenden.

Deutschland.

Hof- und Personal-Nachrichten.

* Se. Majestät der Kaiser und König verblieb während der gestrigen Vormittagsstunden im Arbeitszimmer und nahm gegen 11 Uhr einige Meldungen entgegen. Mittags hatte Se. Durchlaucht der Fürst Heinrich IV. Reuß-Köstritz die Ehre des Empfanges. Nachmittags 12½ Uhr erhielte Se. Majestät der Kaiser den Präsidenten des Herrenhauses Herzog von Ratibor, Oberpräsidenten Graf Arnim und Professor Dr. Beseler und den Präsidenten des Hauses der Abgeordneten, Landrath a. D. v. Köller, Dr. Freiherr v. Heereman-Zuydwyk und v. Bendа eine gemeinsame Audienz. (Wie auch schon gemeldet, hatten diese Präsidien der beiden Häuser des Landtages bereits vor einigen Tagen die Ehre, von Sr. kaiserl. und königl. Hoheit dem Kronprinzen im hiesigen kronprinzlichen Palais empfangen zu werden.) Se. Majestät der Kaiser arbeitete darauf noch kurze Zeit allein und unternahm gegen 2 Uhr, begleitet von diensthuenden Flügeladjutanten Major v. Plessen, wiederum eine Spazierfahrt. Wie wir erfahren, sind die Ausfahrten der letzten Tage, welche Se. Majestät der Kaiser nach seiner Wiederherstellung unternommen und bei günstigem Wetter nunmehr auch täglich wiederholen wird, Allerhöchstdemselben ganz vortrefflich bekommen, wie denn auch das Befinden Sr. Majestät gegenwärtig wieder ein